

Az.: 1 A 247/17
7 K 1524/12

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen

Bescheinigung nach §§ 7i, 10f und 11b EStG
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 20. September 2018

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. Februar 2016 - 7 K 1524/12 - geändert.

Die Klage wird auch insoweit abgewiesen als die Beklagte mit Urteil vom 9. Februar 2016 - 7 K 1524/12 - unter Aufhebung ihres Bescheids vom 9. April 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. Oktober 2012 verpflichtet worden ist, dem Kläger weitere Aufwendungen i. H. v. 12.844,86 € gem. §§ 7i, 10f und 11b EStG zu bescheinigen.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt die Beklagte zu 6,5 % und der Kläger zu 93,5 %.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt im Berufungsverfahren die Erteilung einer Bescheinigung gemäß §§ 7i, 10f und 11b EStG unter Berücksichtigung von Kosten für den Einbau eines neben einer Gasheizungsanlage installierten Festbrennstoffholzkessels i. H. v. 12.844,86 € in dem als Kulturdenkmal erfassten Gebäude auf dem Grundstück A..... G1 (Flurst. Nr. F1..) in D.....
- 2 Bei dem Denkmal handelt sich um ein Gehöftgebäude mit einer Fläche von etwa 240 m². Das östlich gelegene Haus und der Zwischenbau sind ca. 200 Jahre alt; das weitere Gebäude ist später angebaut worden.
- 3 Unter dem 15. Juli 2005 beantragte der Kläger die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Mit dem Antrag wies er auf den Einbau einer „Zentralheizungsanlage Holz/Gas mit Pufferspeicher, Rohrleitungen, Heizkörpern und Warmwasserbereitung für Bäder“ hin. Mit Bescheid vom 20. September 2005 erteilte die Beklagte die denkmalschutzrechtliche Genehmigung.

- 4 Am 18. Oktober 2007 beantragte der Kläger beim damaligen Regierungspräsidium Dresden die Ausstellung der Bescheinigung gem. §§ 7i, 10f und 11b EStG über insgesamt 102.056,01 €. In diesem Betrag enthalten war auch die mit Rechnung der Fa. J..... H.... vom 22. Dezember 2006 geforderten 12.844,86 € für den Einbau eines „V..... Holzkessels 13 - 26 kW Vitolog VL2“(S. 32 der Widerspruchsakte). Mit seinem Antrag legte der Kläger die Bestätigung der Beklagten vom 26. September 2007 über die denkmalrechtliche Abstimmung von Baumaßnahmen am Gebäude vor, die auch Heizungsbauarbeiten betrafen.
- 5 Mit Bescheid vom 9. April 2010 bescheinigte die Beklagte Kosten in Höhe von 80.128,60 €. Darunter waren auch Kosten für die Heizungsanlage und den Einbau eines Gas-Brennwertgeräts „V..... Vitodens 200 Gas-Brennwertheizgerät für Raumbeheizung und Trinkwassererwärmung in Verbindung mit separatem Speicher-Wasserwärmer als Wandgerät inkl. witterungsgeführter, digitaler Heizkreisregelung Vitotronic 200, Wärmezeile mit Edelstahl Wärmetauscher, eingebautem Ausdehnungsgefäß und modulierendem Edelstahl-Zylinderbrenner, Aqua-Platine mit Multi-Stecksystem, eingebauter 2-stufig regelbarer Heizkreispumpe, Manometer und automat. Entlüfter Wärmeleistung 8,0 - 26,0 kW“. Für Heizungsbauarbeiten bescheinigte die Beklagte die Positionen 135 [Rechnung v. 22. Dezember 2006, Ofenrohr etc. = 27,23 €], 150 (Rechnung v. 23. Februar 2007, Heizungsinstallation/Sanitär, H...., 5.771,50 €), 166 [2. Abschlagszahlung für Sanitär- und Heizungsinstallation, H...., Rechnung v. 31. März 2017, gem. Überweisung v. 5. April 2007] und 174 [Heizung H...., Rechnung v. 28. April 2007 =11.388,70]. Die Position 119, die die Kosten für den Einbau des Festbrennstoffkessels über 12.844,86 € betraf (Rechnung vom 22. Dezember 2006), bescheinigte die Beklagte nicht.
- 6 Der Kläger legte am 20. April 2010 Widerspruch ein. Seine Heizungsanlage sei insgesamt neu gebaut worden. Der Holzheizkessel sei in der Planung und in der Rechnung als erste Heizquelle bezeichnet und werde auch so genutzt. Notfalls könnten die Kosten für die Gastherme herausgerechnet werden. Mit Anwaltsschreiben vom 9. Oktober 2012 bat der Kläger anschließend um Berücksichtigung der Gasheizung.
- 7 Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 15. Oktober 2012, zugestellt am 18. Oktober 2010, zurück. Die Aufwendungen für die zweite

Heizquelle seien nicht bescheinigungsfähig. Die Heizungsanlage sei mit einem Gas-Brennwertheizgerät mit einer Wärmeleistung von bis zu 26 kW ausgestattet, wodurch die sinnvolle Nutzung des Gebäudes gewährleistet sei. Die Erweiterung der Heizungsanlage mit alternativen Heizmethoden, wie hier für Festbrennstoffe (Scheitholz), sei für den Erhalt bzw. für eine sinnvolle Nutzung des Denkmals nicht erforderlich i. S. v. § 7i EStG.

- 8 Der Kläger hat am 15. November 2012 Klage erhoben und vorgetragen, dass der Festbrennstoffkessel in den Planungsunterlagen und der Rechnung als erste Heizquelle bezeichnet worden sei und auch so genutzt werde. Es handle sich nicht um die Erweiterung einer Heizungsanlage, sondern um den Neubau einer Heizungsanlage mit Heizkessel und Gastherme. Es habe die Berücksichtigung der Kosten der kompletten Heizungsanlage beantragt. Die Beklagte habe seinerzeit nicht vorab darauf hingewiesen, dass die Kosten für diese Anlage nicht oder nur teilweise bescheinigungsfähig seien. Nach der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung habe der Kläger davon ausgehen dürfen, dass die Kosten für die gesamte Heizungsanlage bescheinigungsfähig seien. Es handle sich um eine einheitliche Anlage, bei der die Module entgegen der Annahme der Beklagten nicht separat genutzt werden könnten.
- 9 Die Beklagte hat ihre Auffassung, dass eine zweite Heizquelle nicht bescheinigungsfähig sei, bekräftigt. Es sei unerheblich, dass es sich bei der streitgegenständlichen Heizungsanlage um ein geschlossenes einheitliches System handle. Maßgeblich sei, dass beide Module separat genutzt werden könnten und jedes nach seiner Leistungsfähigkeit geeignet sei, eine sinnvolle Nutzung des Gebäudes sicherzustellen. Es komme nicht darauf an, dass der Gastherme (nur) die Funktion einer Reserve zugeordnet sei, die zugeschaltet werde, wenn der Kläger den Festbrennstoffkessel (etwa im Krankheits- oder Urlaubsfall) nicht befüllen könne. Auch ein ökologisch zweckmäßiger Ansatz sei für eine Nutzung bzw. den Erhalt des Denkmals nicht erforderlich.
- 10 Das Verwaltungsgericht Dresden hat der Klage mit Urteil vom 9. Februar 2016 - 7 K 1524/12 - soweit die Bescheinigung von Kosten für den Einbau des hier streitigen Festbrennstoffkessels (12.844,86 €) begehrt wurde, stattgegeben. Die Kosten seien unter Berücksichtigung der Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f

und § 11b EStG zu bescheinigen. Dem stehe nicht entgegen, dass es sich um zwei getrennt laufende und zur Beheizung des Gebäudes jeweils allein ausreichende Heizsysteme handle.

11 Die Beklagte hat am 31. März 2016 die Zulassung der Berufung beantragt, soweit sie das Verwaltungsgericht verpflichtet hat, weitere 12.844,86 € zu bescheinigen und den Antrag mit Schriftsatz vom 4. Mai 2016 begründet. Der Senat hat die Berufung mit Beschluss vom 3. April 2017 - 1 A 205/16 -, zugestellt am 13. April 2017, zugelassen.

12 Die Beklagte, die die Berufung am 10. Mai 2017 begründet hat, trägt vor, dass dem Kläger ein Anspruch auf Bescheinigung von weiteren 12.844,86 € gem. §§ 7i, 10f und § 11b EStG nicht zustehe. Im Zuge der Sanierung habe er das Gebäude mit einem Gas-Brennwertheizgerät ausgestattet und über einen Pufferspeicher mit einem Festbrennstoffkessel verbunden. Die Brennwertleistung betrage jeweils 26 kW. Dabei habe sich die „Dimensionierung“ der Anlage nicht aus den mit dem Antrag auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten Unterlagen ergeben, sondern sei erst mit dem Antrag §§ 7i, 10f und § 11b EStG deutlich geworden. Die zweite Heizquelle sei denkmalrechtlich nicht erforderlich. Der Auffassung des Verwaltungsgerichts könne nicht gefolgt werden. Es sei nicht von Bedeutung, ob verschiedene Heizquellen gleichzeitig oder zeitlich versetzt eingebaut worden seien. Eine aus mehreren Heizquellen bestehende Heizanlage entspreche auch nicht einer nach heutigen Maßstäben zeitgemäßen Nutzung des Gebäudes. Jede Heizquelle genüge für sich betrachtet zur Beheizung des Gebäudes. Vorsorglich und bedingt sowie unter Verwahrung gegen die Beweislast, beantragt die Beklagte, ein Sachverständigengutachten dafür einzuholen, dass die Heizquellen der Gasbrennwerttherme und des Scheitholzkessels jeweils separat genutzt und separat zugeschaltet werden können.

13 Die Beklagte beantragt (sachdienlich gefasst),

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. Februar 2016 - 7 K 1524/12 - zu ändern und die Klage auch insoweit abzuweisen, als das Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet hat, weitere 12.844,86 € für den Einbau eines Festbrennstoffkessels gem. §§ 7i, 10f und 11b EStG zu bescheinigen.

14 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

15 Er trägt vor, die Beklagte streiche die Gesamtkosten für die Heizungsanlage, was nicht möglich sei. Sie gehe selbst davon aus, dass der Einbau einer Heizungsanlage grundsätzlich bescheinigungsfähig sei. Der Kläger habe eine Heizungsanlage beantragt. Diesem Antrag sei mit der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung entsprochen worden. Nach Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung habe der Kläger insbesondere davon ausgehen dürfen, dass die Kosten für den Einbau der Heizungsanlage insgesamt steuerlich bescheinigt werden würden. Die Beklagte stuft die erste Heizquelle willkürlich als zweite Heizquelle ein. In der vorgelegten Rechnung sei der Gasbrennwertkessel eindeutig als „zweiter Wärmeerzeuger“ bezeichnet. Auf das erstinstanzliche Vorbringen werde zur Begründung Bezug genommen.

16 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte (2 Bände) einschließlich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung und den Behördenvorgang (1 Ordner und 3 Heftungen) Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

17 Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Das teilweise angefochtene Urteil ist zu ändern, weil das Verwaltungsgericht die Beklagte zu Unrecht verpflichtet hat, für den Einbau eines Festbrennstoffkessels 12.844,86 € gem. §§ 7i, 10f und § 11b EStG zu bescheinigen. Der Bescheid der Beklagten vom 9. April 2010 in Gestalt ihres Widerspruchsbescheids vom 15. Oktober 2012 ist rechtmäßig. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Bescheinigung der geltend gemachten Kosten in Höhe von 12.844,86 € gem. § 7i Abs. 1 und 2 EStG nicht zu (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

18 Gemäß § 7i Abs. 1 Satz 1 EStG kann der Steuerpflichtige bei einem im Inland gelegenen Gebäude, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 EStG im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9 % und in den folgenden vier Jahren

jeweils bis zu 7 % der Herstellungskosten für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, absetzen. Nach § 7i Abs. 1 Satz 6 EStG müssen die Baumaßnahmen in Abstimmung mit der in Absatz 2 der Vorschrift bezeichneten Stelle durchgeführt worden sein. Gemäß § 7i Abs. 2 Satz 1 EStG kann der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen nur in Anspruch nehmen, wenn er durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle die Voraussetzungen des Absatzes 1 der Vorschrift für das Gebäude oder den Gebäudeteil und für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nachweist.

- 19 Bei dem Gehöftgebäude handelt es sich um ein Kulturdenkmal i. S. v. § 2 Abs. 1 SächsDSchG, für dessen Sanierung eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung am 20. September 2005 erteilt wurde (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 SächsDSchG) und es wurde auch vorab (unter dem 26. September 2007) die Zustimmung für die Baumaßnahmen, die auch „Heizungsbauarbeiten“ umfassen sollten, eingeholt. Die Voraussetzungen für die Bescheinigung der Kosten für den Einbau des Festbrennstoffkessels sind dennoch nicht erfüllt, weil die Kosten für seine Anschaffung und seinen Einbau weder nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal noch zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind.
- 20 Zunächst ist der Einbau des Festbrennstoffkessels nicht nach Art und Umfang zur Erhaltung des Baudenkmals erforderlich, denn die Erhaltung des Denkmals wäre auch mit dem Einbau einer anderen Heizungsanlage oder einer Anlage mit einer Heizquelle möglich.
- 21 Der Einbau einer weiteren Heizquelle als Teil einer Heizungsanlage ist im Weiteren aber auch nicht für eine sinnvolle Nutzung des Baudenkmals erforderlich.
- 22 Was eine sinnvolle Nutzung ist, wird in § 7i Abs. 1 Satz 2 EStG definiert. Danach ist eine sinnvolle Nutzung (nur) anzunehmen, wenn das denkmalgeschützte Gebäude in der Weise genutzt wird, dass die Erhaltung seiner schützenswerten Substanz auf die Dauer gewährleistet ist (vgl. BVerwG, Beschl. 28. Juni 2017 - 4 B 22.17 - juris Rn. 4 m. w. N.). Diese Maßgabe ist hier mit der angestrebten Nutzung des Gebäudes u. a. zu

Wohnzwecken und als Gehöftgebäude sowie dem an diese Nutzung anknüpfenden Einbau der Heizungsanlage mit zwei Heizquellen erfüllt.

- 23 Allerdings ist der Einbau einer Heizungsanlage mit zwei Heizquellen für die sinnvolle Nutzung des Denkmals nicht erforderlich i. S. v. § 7i Abs. 1 Satz 1 EStG. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 28. Juni 2017 (a. a. O., juris Rn. 5) zum Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit das Folgende ausgeführt:

„Erforderlich im Sinne des § 7i Abs. 1 Satz 1 EStG sind die Aufwendungen für die Erhaltung eines Baudenkmals, wenn sie, gemessen an dessen Zustand vor Beginn der Baumaßnahmen, geboten sind, um den unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten erstrebenswerten Zustand herbeiführen zu können (...). Der Wortlaut der Vorschrift schließt es aus, Baumaßnahmen bereits deshalb für erforderlich zu halten, weil sie zu einer besseren wirtschaftlichen Nutzung des Gebäudes führen“ (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8. Juli 2014 - 4 B 18.14 -, juris Rn. 5 m. w. N.).

- 24 Davon ausgehend genügt es für die Bescheinigungsfähigkeit von entstandenen Aufwendungen nicht, dass diese aus denkmalpflegerischer Sicht angemessen oder vertretbar sind. Sie müssen vielmehr, gemessen am Zustand des Baudenkmals vor Beginn der Baumaßnahmen, *geboten* sein, um den unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten erstrebenswerten Zustand herbeiführen zu können (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8. Juli 2014 a. a. O., juris Rn. 5 m. w. N.; BFH, Beschl. v. 8. September 2004 - X B 51/04 -, juris Rn. 5). Der Wortlaut der Vorschrift schließt es nach der vom Senat geteilten höchstrichterlicher Rechtsprechung aus, Bau- bzw. Einbaumaßnahmen bereits deshalb für erforderlich zu halten, weil sie zu einer besseren wirtschaftlichen oder sonstigen Nutzbarkeit des Gebäudes führen.

- 25 Davon ausgehend war es zur Erhaltung des Denkmals nicht notwendig i. S. v. § 7i EStG, eine Heizungsanlage mit zwei Heizquellen einzubauen, mag dies auch aus ökologischen oder energetischen Gründen sinnvoll erscheinen. Zu berücksichtigen ist vielmehr, dass die Heizungsanlagen ausweislich der vorgelegten Rechnungen vom 22. Dezember 2016 und 20. April 2007 jeweils über eine Brennwertleistung von bis zu 26,0 kW verfügen (vgl. S. 32 der Widerspruchsakt und Belegordner), so dass jede dieser Heizquellen - auch nach dem Vortrag der Beteiligten - zur Beheizung des Gebäudes ausreichend ist. Für Letzteres spricht zudem, dass die Gastherme das Gebäude insbesondere dann beheizen soll, wenn kein Scheitholz zur Verfügung steht (etwa infolge von Krankheit oder Urlaub). Solche Optimierungsmaßnahmen werden

von § 7i EStG - wie ausgeführt - aber nicht erfasst, denn die Regelung bezweckt allein, Vergünstigungen für Gebäude zu gewähren, die den öffentlich-rechtlichen Bindungen des Denkmalschutzrechts unterliegen. Die Steuerentlastung ist als Teilausgleich für die Opfer gedacht, die der Steuerpflichtige im Interesse des Allgemeinwohls zu erbringen hat (vgl. BVerwG, Beschl. vom 18. Juli 2001, NVwZ-RR 2001, 781 sowie BT-Drs. 11/5680, S. 12).

- 26 Dabei war der Einbau der Heizungsanlage mit zwei Heizquellen auch nicht bereits von der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung umfasst, da mit dieser nur die Instandsetzung des Kulturdenkmals gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 SächsDSchG genehmigt wurde (vgl. BVerwG, Beschl. v. 9. Mai 2018 - 4 B 40/17 -, juris Rn. 11; SächsOVG, Urt. v. 19. Januar 2016 - 1 A 275/14 -, juris Rn. 28). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Bescheid vom 20. September 2005 oder den mit ihm verbundenen Hinweisen und Auflagen oder aus der anschließend erfolgten Abstimmung. Zwar sind die denkmalschutzrechtliche Genehmigung und die Abstimmung nach § 7i Abs. 1 Satz 6 EStG eine notwendige Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung nach § 7i Abs. 2 Satz 1 EStG. Sie sind von ihrem Regelungsumfang aber von der „Bescheinigung“ nach § 7i Abs. 2 EStG zu unterscheiden (vgl. BVerwG, Urt. v. 9. Mai 2018 a. a. O., juris Rn. 11 m. w. N.).
- 27 Aus den mit dem Antrag auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung vom Kläger eingereichten Unterlagen ergibt sich im Übrigen aber auch kein Hinweis auf den Einbau einer Heizungsanlage mit zwei Heizquellen, die jeweils für sich betrachtet zur Beheizung des Gehöftgebäudes geeignet sind. Mit diesen Unterlagen wies der Kläger lediglich auf den Einbau einer „Zentralheizungsanlage Holz/Gas mit Pufferspeicher, Rohrleitungen, Heizkörpern und Warmwasserbereitung für Bäder“ hin, was bereits den Schluss zuließ, dass einzelne Gebäudetrakte des Gehöftgebäudes mit unterschiedlichen Heizsystemen und einer für den jeweiligen Trakt ausreichenden Brennwertleistung ausgestattet werden sollten. Letztlich kann dies aber dahinstehen, da Gegenstand des Bescheids vom 20. September 2005 - wie ausgeführt - nur die grundsätzlich einzuholende Genehmigung der Instandsetzung des Kulturdenkmals war. Danach wurden Baumaßnahmen nur grundsätzlich abgestimmt, aber nicht im Sinne von § 7i Abs. 1 Satz 6 EStG zugestimmt. Gegenstand der Genehmigung und Zustimmung war damit nicht die Frage der steuerlichen Bescheinigungsfähigkeit der

einzelnen Baumaßnahmen nach § 7i Abs.1 und 2 EStG. Es bedurfte deshalb auch keines Hinweises der Beklagten darüber, dass grundsätzlich nur eine Heizungsanlage mit einer Heizquelle mit einer Brennwertleistung von 26 kW gemäß § 7i Abs. 1 und 2 EStG bescheinigungsfähig ist.

- 28 Ferner lässt sich aus den vorgelegten Rechnungen nicht entnehmen, dass der Einbau des Festbrennstoffkessels primär zu bescheinigen gewesen wäre. Schließlich sind dem Kläger ausweislich der vorgelegten Akten auch Kosten für den Einbau einer Heizungsanlage mit Gastherme bescheinigt worden. Im Einzelnen betrifft dies Beträge i. H. v. 27,23 €, [Rechnung v. 22. Dezember 2006, Ofenrohr etc.], 5.771,50 € (Rechnung v. 23. Februar 2007, Heizungsinstallation/Sanitär, H....), 9.234 € [2. Abschlagszahlung für Sanitär- und Heizungsinstallation, H...., Rechnung v. 31. März 2017, gem. Überweisung v. 5. April 2007] und 11.388,70 € [Heizung H...., Rechnung v. 28. April 2007].
- 29 Aus den Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10 f und § 11b des Einkommenssteuergesetzes ergibt sich im Übrigen nichts anderes. Sowohl die alte als auch die neue Fassung dieser Richtlinie nimmt vorrangig Fallgestaltungen in den Blick, bei denen bereits eine Heizungsanlage vorhanden ist (vgl. u. a. Nr. 2.10 der Bescheinigungsrichtlinie a. F., Nr. 3.2 n. F.).
- 30 Einer Beweiserhebung durch Einholung eines Sachverständigenhutathtens zu den Nutzungs- und Bedienungsmöglichkeiten der beiden Heizmodule im Heizungssystem des Klägers, wie sie die Beklagte in der mündlichen Verhandlung unter Verwahrung gegen die Beweislast hilfsweise beantragt hat (S. 2 der Niederschrift), bedurfte es nicht.
- 31 Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.
- 32 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV vom 24. November 2017 - [BGBl. I, S. 3803 ff.]) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVV einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Beschluss vom 20. September 2018

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 4.281,62 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 3 Satz 1 GKG. Der Senat hat dabei ein Drittel der streitigen Aufwendungen für den Festbrennstoffkessel in Ansatz gebracht, wie es seiner ständigen Rechtsprechung entspricht.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein